Bayerisches Landesamt für
Umwelt

Arbeitshilfe zum Merkblatt Nr. 3.8/2 Teil 2 (OU)
Stand: 03/2025
alte Nummer: 3.8/2 (März 2019)
Ansprechpartner: Referat 97

Hinweise zu den Arbeitshilfen Muster Leistungsbeschreibung (LB) und Muster Leistungsverzeichnis (LV)

Die vorliegende Muster Leistungsbeschreibung besteht aus:

- Teil 1 Mustertextteil (bei Baumaßnahmen üblicherweise auch als "Baubeschreibung" bezeichnet).
- Teil 2 Muster Leistungsverzeichnis mit Honorarzusammenstellung (tabellarisch). Darin sind Ingenieurleistungen, Dienstleistungen und Bauleistungen jeweils als separater Teil zusammengefasst, so dass einzelne Blöcke, die angefragt werden sollen, herausgegriffen werden können. Diese Positionen werden als Wahlpositionen bezeichnet.
- Teil 3 Anlagen, wie z. B. Gutachtengliederung (Muster) für die Orientierende Untersuchung. Die je nach ausgeschriebener Leistung erforderlichen Anlagen sind vom WWA auszuwählen und den Vergabeunterlagen beizulegen.

Sowohl der Mustertextteil als auch das Musterleistungsverzeichnis können zur Angebotseinholung für die Orientierende Untersuchung herangezogen werden. In beiden Bestandteilen der Leistungsbeschreibung sowie in den dazugehörigen Anlagen ist der Leistungsumfang an den Einzelfall und das vorgesehene Untersuchungskonzept anzupassen. Die grau hinterlegten Formularfelder sind vor der Angebotsanfrage vom WWA auszufüllen.

Die rot hinterlegten Textpassagen/Kommentare dienen der Information des WWA und sind nicht für die Weitergabe an die Bieterin bestimmt – bitte vor dem Ausdruck löschen!

Für eine korrekte Ausschreibung sollten nachfolgende Angaben für den Einzelfall recherchiert und eingearbeitet werden, damit die Bieterin (= Firma) eine ausreichende Kalkulationsgrundlage hat und evtl. Nachforderungen vermieden werden können. Die Angaben sind zum einen in den Mustertextteil direkt einzufügen, zum anderen in die entsprechenden Formblätter der einschlägigen Vergabehandbücher (VHB Bayern, VHL Bayern und VHF Bayern) einzutragen, die der Ausschreibung beizulegen sind.

Hinweise zum Mustertextteil Leistungsbeschreibung (Teil 1)

Folgende Angaben ergänzen bzw. erläutern einzelne Teilbereiche der Muster Leistungsbeschreibung.

Zu 1.2 „Standortdaten“

- Bei der Zugänglichkeit sind auch Angaben zur Beschaffenheit der Zufahrt, zu etwaigen Einschränkungen bei der Benutzung, zu bekannten bzw. vermuteten Hindernissen auf dem Gelände sowie zu den Umgebungsbedingungen zu machen.
- Bei den Arbeitsbeschränkungen sind Faktoren wie die Befahrbarkeit des Untergrundes, baufällige Gebäude und Raumhöhen bei Innenarbeiten zu berücksichtigen.
- Zur Abdeckung gehören Angaben zu Bodenversiegelungen (Asphalt, Beton, flüssigkeitsdichte Bodenbeläge bzw. Becken) mit Angaben zu Lage, Art und Ausdehnung.
- Bei den Verkehrsverhältnissen sind Verkehrsbeschränkungen, für den Verkehr freizuhaltende Flächen, evtl. erforderliche Absperrmaßnahmen und Arbeitszeiten (insofern es hier Beschränkungen gibt) zu berücksichtigen.
- Bei den Strom-, Wasser- und Abwasseranschlüssen auf der Baustelle sind deren Lage, Art, Anschlusswerte und Bedingungen für das Überlassen mit anzugeben. Auf bereits bekannte Sparten ist einzugehen. Ist eine weitere, abschließende Spatenklärung erforderlich, ist diese in die Ausschreibung mit aufzunehmen.
- Ergänzend können Hinweise zur Lage und Größe der der Auftragnehmerin (AN = Firma) für die Ausführung ihrer Leistungen zur Benutzung oder Mitbenutzung überlassenen Flächen/Räume, zur Art des zu untersuchenden Materials (z. B. Boden, Abfallart; als Kalkulationsgrundlage für Analytikleistungen) und zur Herstellung des ursprünglichen Zustandes (insbesondere wichtig bei Aufbruch von Versiegelungen wie z. B. Asphalt) sinnvoll sein. Weitere Punkte, die für die Beschreibung des Standortes evtl. wichtig sind, können der DIN 18299 entnommen werden.

Zu 1.3 „Geologie, Hydrogeologie

- Untergrund (z. B. Geologie, Tragfähigkeit – aus Historischer Erkundung zu entnehmen – wichtige Kalkulationsgrundlage für Sondierungen und Bohrungen) und Hinweise zu möglichen bzw. bekannten Bohrhindernissen.

Zu 1.4 „Ergebnisse der Historischen Erkundung mit Untersuchungskonzept“ und 1.6 „Leistungsumfang“

- Anlass und Zweck der Untersuchungen.
- Darstellung der Ergebnisse der Historischen Erkundung (ggf. Zusammenfassung verwenden).
- Darstellung des Untersuchungsprogramms (inkl. der betroffenen Wirkungspfade).
- Angabe zu den vermuteten Schadstoffen (auch in Hinblick auf erforderliche Arbeitsschutzmaßnahmen) bzw. zu vermuteten oder bereits bekannten Kontaminationen (ggf. Konzentrationsangaben, Kontaminationsgrad als zusätzliche Angabe für die Analytikleistung).
- Angaben zum analytischen Untersuchungsumfang (Probenanzahl und Probenart, Einzelparameter, Parameterpakete) und der Untersuchungszielwerte (Überschreitung von Prüfwerten, Maßnahmewerten etc.) und Hinweis für die hieraus erforderliche Leistungsfähigkeit der verwendeten Verfahren.

Zu 1.5 „Kampfmittelverdacht

- Angaben auf Hinweise vorhandener Kampfmittel oder Ausschluss eines Kampfmittelverdachts mit Begründung.

Hinweise zum Leistungsverzeichnis (Teil 2)

Das Muster Leistungsverzeichnis (LV) umfasst die im Rahmen der Orientierenden Untersuchung i. d. R. zu erwartenden, üblichen Leistungspositionen. Es stellt ein Grundgerüst dar, das im Einzelfall weiter zu ergänzen, erweitern oder kürzen ist.

Im Rahmen der Angebotseinholung muss zwingend eine Auswahl der anzufragenden Leistungen aus dem Muster Leistungsverzeichnis und ggf. eine Ergänzung erfolgen (Wahlpositionen). Diese muss spezifisch an die zu untersuchende Altlastverdachtsfläche angepasst werden und der kalkulierte Umfang (z. B. Stückzahl) angegeben werden. Für evtl. erforderliche Leistungen, die nicht im Musterleistungsverzeichnis enthalten sind, wird auf die einschlägigen Standardleistungsbücher verwiesen. Nicht benötigte Leistungspositionen sind zu entfernen.

Das Muster Leistungsverzeichnis (LV) ist in folgende Teile untergliedert:

- Teil 1: Ingenieurleistungen
- Teil 2: Baustelleneinrichtung und vorbereitende Arbeiten
- Teil 3: Arbeitsschutz (**derzeit in Überarbeitung**)
- Teil 4: Aufschlussarbeiten
- Teil 5: Probenahme
- Teil 6: Stillstandszeiten/Stundensätze
- Teil 7: Entsorgung
- Teil 8: Analytik, Untersuchung von Boden- und Bodenluftproben, Eluaten und Wasserproben
- Teil 9: Grundwassermessstellenbau mit Aufschlussbohrungen

Die im Musterleistungsverzeichnis aufgeführten Einzelpositionen können hinsichtlich des Positionstextes noch an den Einzelfall angepasst werden.

Weiterhin ist anzuführen, dass im Leistungsverzeichnis Bedarfspositionen aufgeführt sind, die ggf. nach besonderer Anforderung durch den Auftraggeber (AG = WWA) zum Tragen kommen. Es empfiehlt sich, diese abzufragen, da i. d. R. diese Positionen bei bestimmten Vor-Ort-Gegebenheiten erforderlich sind und dies sich nicht unbedingt vorher abschätzen lässt (z. B. Handschachtung zur Leitungssuche, Stundenlohnarbeiten). Bedarfspositionen sind mit einer Stückzahl von mindestens eins auszufüllen. Der von der Bieterin eingetragene Preis für eine Bedarfsposition wird im Bedarfsfall mit der abgerufenen Stückzahl multipliziert. **Insgesamt sind Bedarfspositionen jedoch auf das notwendigste Maß zu beschränken**. Die einzelnen Positionen können nach Bedarf auch detaillierter formuliert und weiter aufgeschlüsselt werden. Im Einzelfall ist zu entscheiden, welche Bedarfspositionen abgefragt werden und ob ggf. weitere Positionen als Bedarfspositionen umformuliert und abgefragt werden sollen, um so für den Bedarfsfall einen Einheitspreis für die Abrechnung vorliegen zu haben. Neben den sicher anfallenden Positionen sollten auch die Bedarfspositionen bei der Auswertung der Angebote (z. B. Erstellung eines Preisspiegels) berücksichtigt werden, wobei diese im LV in die Summe des Gesamtpreises nicht einfließen, bei der Wertung des Angebotes jedoch zu berücksichtigen sind (alle Bedarfspositionen).

Die Leistungen einiger Positionen sind als Pauschale in der Honorarzusammenstellung angegeben, wobei die Bieterin den kalkulierten Zeitaufwand mit Honorarstundensätzen als Anhaltspunkt anzugeben hat. Der angegebene Zeitaufwand geht nicht in die Wertung des Angebots ein. Dies ermöglicht dem WWA bei der Angebotsauswertung auch eine Vergleichbarkeit des Zeitaufwandes, der von den einzelnen Bieterinnen in Ansatz gebracht wird. Ist erkennbar, dass der von der günstigsten Bieterin kalkulierte Aufwand nicht ausreichen kann bzw. dass der angesetzte Zeitaufwand erheblich von den Vergleichsangeboten abweicht, kann bei einer Freihändigen Vergabe der Aufwand bzw. der Zeitansatz hinterfragt und mit der Bieterin ggf. angepasst werden.

Sonstige Hinweise für die Bearbeitung der Leistungsbeschreibung

Für die Bearbeitung der Leistungsbeschreibung soll die Checkliste aus dem Merkblatt 3.8/2 Teil 2 (OU) Anhang 1 (Teil: Details für die Leistungsbeschreibung) als Hilfestellung dienen, um zu prüfen, ob die Angaben im Textteil und im Leistungsverzeichnis der Leistungsbeschreibung vollständig sind und die wesentlichen Gesichtspunkte berücksichtigt wurden.

Den Unterlagen zur Angebotseinholung sollte mindestens eine Kopie des Lageplans aus der Historischen Erkundung (mit Lage der vorgesehenen Untersuchungspunkte) sowie ggf. die Gutachtengliederung zur Orientierenden Untersuchung Merkblatt 3.8/2 Teil 2 (OU) Anhang 3) beigefügt werden. Ebenfalls beizufügen ist der Arbeits- und Sicherheitsplan. Im Vorfeld ist das Betretungsrecht durch die KVB sicherzustellen und kann bei Problemen ggf. mit einer Duldungsanordnung durchgesetzt werden. Verantwortlich für das Betretungsrecht ist die KVB. Eine Möglichkeit ist die Vorabinformation der Grundstückseigentümerin bzw. des Grundstückseigentümers oder der -besitzerin bzw. des -besitzers über die Tatsache, dass ihre bzw. seine Fläche im Rahmen der Amtsermittlung erkundet wird. Dieses Schreiben gilt gleichzeitig als Anhörung für eine Duldungsanordnung.

Hinweise zu Pos. 1 „Ingenieurleistungen“

In der Leistungsbeschreibung sollte darauf hingewiesen werden, dass das für die Gutachtenerstellung erforderliche Kartenmaterial durch die AN zu stellen ist.

Es besteht die Möglichkeit die digital vorhandenen Kartengrundlagen des Landesamtes für Digitalisierung, Breitband und Vermessung für die Vertragslaufzeit der Orientierenden Untersuchung über einen Zugang zum BayernAtlas-plus der AN in Abstimmung mit der zuständigen KVB zugänglich zu machen (s. Kap. 4.1.1 im Merkblatt 3.8/7). Die Zugänglichkeit ist mit der zuständigen KVB im Vorfeld zu klären und ggf. ein Hinweis in die Leistungsbeschreibung aufzunehmen.

Hinweise zu Pos. 4 „Aufschlussarbeiten“

Werden Aufschlussarbeiten in Straßennähe durchgeführt, sollte im LB auf die Notwendigkeit einer verkehrsrechtlichen Anordnung hingewiesen werden.

Bei der Position 4.3 Bohrung im Innenbereich ist auf räumliche Einschränkungen, z. B. Raumhöhe, zur Verfügung stehender Platz, Türbreite einzugehen.

Hinweise zu Pos. 8 „Analytik“

Um in Grenzfällen den Verdacht auf deine Altlast oder schädliche Bodenveränderung ausschließen zu können, ist es sinnvoll einen gewissen Anteil der geplanten Eluatuntersuchungen ebenfalls als Feststoffuntersuchungen (für eine fundierte Sickerwasserprognose) als Bedarfsposition auszuschreiben.

Die in Teil 8 den eigentlichen Leistungspositionen vorangestellten Hinweise sollten grundsätzlich enthalten sein. Hier sollten noch Angaben zu den Fristen für die Analytikleistungen enthalten sein (z. B. Vorlage der Analysenergebnisse innerhalb 10 Werktagen o. ä.).

Da Einzelstoffbestimmungen Mehrkosten verursachen können, kann es sinnvoll sein, Einzelparameter auch als „Paket“ abzufragen (diese sind in den entsprechenden Positionen bereits als Vorschlag enthalten).

Die Probenvorbereitung für die Bestimmung anorganischer und organischer Parameter in Bodenproben ist gemäß LfU-Merkblatt 3.8/5 durchzuführen und kann ggf. von den in der BBodSchV genannten Verfahren abweichen.

In bestimmten Fällen kann es sinnvoll sein, die Untersuchungsverfahren vorzugeben, um die gewünschte Empfindlichkeit der Messmethoden und damit auch die Bestimmungsgrenzen bestimmen zu

können. In diesem Falle ist das Leistungsverzeichnis mit den geforderten Verfahren und der gewünschten Empfindlichkeit und/oder Bestimmungsgrenze zu ergänzen und an die Labore zu schicken.

Werden bei der Preisanfrage die Methoden für die einzelnen Untersuchungsverfahren nicht vorgegeben, ist darauf zu achten, dass die von den angefragten Laboren angegebenen Untersuchungsmethoden und Normverfahren den Vorgaben der BBodSchV bzw. den aktuellen Merkblättern des LfU entsprechen. Die jeweiligen Bestimmungsgrenzen sind dann von der Bieterin anzugeben, wobei sich diese an den jeweils vorgegebenen Prüf- und Stufe-Werten zu orientieren haben (Bestimmungsgrenzen ≤ ein Drittel des Prüfwertes bzw. Stufe-1-Wertes). Die Übereinstimmung mit den geforderten Untersuchungszielen ist vom AG zu prüfen. In diesem Zusammenhang sind die Schwierigkeiten der Cr^{VI}-Gehalt-Bestimmung in Wasserproben und die Bestimmung von MTBE zu beachten (siehe Merkblatt 3.8/5).

Bei der Orientierenden Untersuchung sind nach § 18 BBodSchG zugelassene Untersuchungsstellen zu beauftragen. Bei der Auswahl der Untersuchungsstellen ist darauf zu achten, dass die Zulassungen bzw. Anerkennungen für die zu vergebenden Leistungen gültig sind.

Werden Untersuchungsergebnisse elektronisch zur Verfügung gestellt, so müssen alle hierfür erforderlichen Angaben im Vorfeld (Leistungsbeschreibung) klar und ausreichend beschrieben (EDV-Programm, Version, zu berücksichtigende Parameter und Zeiträume etc.) und im Leistungsverzeichnis als eigenständige Leistungsposition berücksichtigt werden.

Hinweise zu Pos. 9 „Grundwassermessstellenbau mit Aufschlussbohrungen“

Die Herstellung von Grundwassermessstellen ist eine Bauleistung. Daher ist das Leistungsverzeichnis für die Grundwassermessstellen als separate Einheit zu betrachten und enthält einige Positionen, die in den vorangegangenen Teilen bereits enthalten sind.

Sind Grundwassermessstellen auf zur Verdachtsfläche benachbarten Grundstücken zu errichten, ist der jeweils zuständigen Behörde und deren Beauftragten zur Wahrnehmung der Aufgaben nach dem BBodSchG und dem BayBodSchG das Betreten der Grundstücke, Geschäfts- und Betriebsräume, sowie die Einrichtung der Messstelle zu gestatten.

Die Bohrungen zur Errichtung von Grundwassermessstellen sind nach § 49 Abs. 1 Wasserhaushaltsgesetz (WHG) bei der Kreisverwaltungsbehörde anzuzeigen. Die KVB erteilt innerhalb eines Monates nach Anzeige die Bohrfreigabe, ansonsten kann auch ohne Freigabe mit der Bohrung begonnen werden.

Es ist den Bieterinnen mitzuteilen, wo das bei der Probenahme geförderte Grundwasser einzuleiten ist (beispielsweise Kanal, Oberflächengewässer, Versickerung im Abstrom). Die vorgesehene Einleitung (ggf. Abreinigung, wasserrechtliche Erlaubnis) ist mit der zuständigen Behörde bzw. dem Betreiber des Abwassernetzes abzustimmen.

Bohrlochgeophysikalische Messungen (Pos. 9.8) können ggf. ergänzend zur obligatorischen Kamerabefahrung (vgl. Merkblatt 3.8/6) für die Abnahme einer Grundwassermessstelle abgefragt werden.

Literatur

Die angegebenen LfU-Merkblätter können im Internet unter http://www.lfu.bayern.de heruntergeladen werden.

BayBodSchG (1999): Bayerisches Gesetz zur Ausführung des Bundes-Bodenschutzgesetzes (Bayerisches Bodenschutzgesetz – BayBodSchG) vom 23.02.1999 (GVBl. S. 36), das zuletzt durch Gesetz vom 09.12.2020 (GVBl. S. 640) geändert worden ist.

BBodSchG (1998): Gesetz zum Schutz vor schädlichen Bodenveränderungen und zur Sanierung von Altlasten (Bundes-Bodenschutzgesetz - BBodSchG) vom 17.03.1998 (BGBl. I S. 502), das zuletzt durch Artikel 7 des Gesetzes vom 25.02.2021 (BGBl. I S. 306) geändert worden ist.

BBodSchV (2021): Bundes-Bodenschutz- und Altlastenverordnung (BBodSchV) vom 9. Juli 2021 (BGBl. I S. 2598, 2716).

DIN 18299:2019-09: VOB Vergabe- und Vertragsordnung für Bauleistungen - Teil C: Allgemeine Technische Vertragsbedingungen für Bauleistungen (ATV) - Allgemeine Regelungen für Bauarbeiten jeder Art.

LfU, Bayerisches Landesamt für Umwelt [Hrsg.] (2023): Merkblatt 3.8/5, Untersuchung von Boden- und Bodenluftproben sowie Eluaten bei Altlasten und schädlichen Bodenveränderungen - Wirkungspfade Boden-Mensch und Boden-Grundwasser.

LfU, Bayerisches Landesamt für Umwelt [Hrsg.] (2023): Merkblatt 3.8/6, Entnahme und Untersuchung von Wasserproben bei Altlasten, schädlichen Bodenveränderungen - Wirkungspfad Boden-Grundwasser.

LfU, Bayerisches Landesamt für Umwelt [Hrsg.] (2023): Merkblatt 3.8/7, Historische Erkundung von Altlasten und schädlichen Bodenveränderungen.

VHB Bayern (2019): Handbuch für die Vergabe und Durchführung von Bauleistungen durch Behörden des Freistaates Bayern. Ausgabe Oktober 2019 - Stand 13.08.2024.

VHF Bayern (2024): Handbuch für die Vergabe und Durchführung von Freiberuflichen Dienstleistungen durch die Staatsbau- und die Wasserwirtschaftsverwaltung des Freistaates Bayern. Stand November 2024.

VHL Bayern (2018): Handbuch für die Vergabe und Durchführung von Lieferungen und Leistungen durch Behörden der Staatsbauverwaltung des Freistaates Bayern. Ausgabe Oktober 2018 - Stand 15.01.2025.

WHG (2009): Gesetz zur Ordnung des Wasserhaushalts (Wasserhaushaltsgesetz - WHG) vom 31.07.2009 (BGBl. I S. 2585), das zuletzt durch Artikel 12 des Gesetzes vom 20.07.2022 (BGBl. I S. 1237) geändert worden ist.

Impressum:

Herausgeber:
Bayerisches Landesamt für Umwelt (LfU)
Bürgermeister-Ulrich-Straße 160
86179 Augsburg
Telefon: 0821 9071-0
E-Mail: poststelle@lfu.bayern.de
Internet: www.lfu.bayern.de

Bearbeitung:
LfU, Referat 97

Stand:
März 2025

1. Auflage: 23.07.2003
2. Auflage: 04.05.2009
3. Auflage: März 2019

Diese Publikation wird kostenlos im Rahmen der Öffentlichkeitsarbeit der Bayerischen Staatsregierung herausgegeben. Jede entgeltliche Weitergabe ist untersagt. Sie darf weder von den Parteien noch von Wahlwerbern oder Wahlhelfern im Zeitraum von fünf Monaten vor einer Wahl zum Zweck der Wahlwerbung verwendet werden. Dies gilt für Landtags-, Bundestags-, Kommunal- und Europawahlen. Missbräuchlich ist während dieser Zeit insbesondere die Verteilung auf Wahlveranstaltungen, an Informationsständen der Parteien sowie das Einlegen, Aufdrucken und Aufkleben parteipolitischer Informationen oder Werbemittel. Untersagt ist gleichfalls die Weitergabe an Dritte zum Zweck der Wahlwerbung. Auch ohne zeitlichen Bezug zu einer bevorstehenden Wahl darf die Publikation nicht in einer Weise verwendet werden, die als Parteinahme der Staatsregierung zugunsten einzelner politischer Gruppen verstanden werden könnte. Den Parteien ist es gestattet, die Publikation zur Unterrichtung ihrer eigenen Mitglieder zu verwenden.

Das Werk ist urheberrechtlich geschützt. Alle Rechte sind vorbehalten. Die publizistische Verwertung der Veröffentlichung – auch von Teilen – wird jedoch ausdrücklich begrüßt. Bitte nehmen Sie Kontakt mit dem Herausgeber auf, der Sie – wenn möglich – mit digitalen Daten der Inhalte und bei der Beschaffung der Wiedergaberechte unterstützt.

Diese Publikation wurde mit großer Sorgfalt zusammengestellt. Eine Gewähr für die Richtigkeit und Vollständigkeit kann dennoch nicht übernommen werden. Für die Inhalte fremder Internetangebote sind wir nicht verantwortlich.

BAYERN | DIREKT ist Ihr direkter Draht zur Bayerischen Staatsregierung. Unter Tel. 0 89 12 22 20 oder per E-Mail unter direkt@bayern.de erhalten Sie Informationsmaterial und Broschüren, Auskunft zu aktuellen Themen und Internetquellen sowie Hinweise zu Behörden, zuständigen Stellen und Ansprechpartnern bei der Bayerischen Staatsregierung.